

Entgeltordnung zur Nutzung der Feierhalle der Gemeinde Dabel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 678, 719), §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabel 24.03.2011 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Feierhalle der Gemeinde Dabel gehört zum Eigentum der Gemeinde Dabel und kann im Rahmen von Beerdigungen von natürlichen und juristischen Personen sowie von Behörden und Firmen gemietet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen. Trauerfeiern am offenen Sarg sind aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

- 1) Zwischen der Gemeinde Dabel und der/dem Nutzer/in besteht ein zivilrechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.
- 2) Mit dem Betreten der Feierhalle oder mit der Inanspruchnahme von hieraus im Zusammenhang stehenden Rechten, auch mit und gegenüber Dritten, erkennen die Nutzer die Hausordnung an. Die widerrechtliche Nutzung von Feierhallen rechtfertigt den Tatbestand des Hausfriedensbruches. Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Antragstellung

Die Nutzung der Feierhalle ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet und verfügt über ein gültiges Ausweisdokument.

§ 4 Entgeltpflichtiger, Entgeltschuldner und Fälligkeit

- 1) Für die Benutzung der Feierhalle in Dabel im Zusammenhang mit einer Trauerfeier, ist ein Entgelt nach der Entgeltordnung zu entrichten. Entgeltpflichtiger ist der Antragsteller, der den Mietvertrag eigenhändig unterschrieben hat. Näheres regelt der Mietvertrag.
- 2) Das Entgelt wird am Tag nach der Feierhallennutzung fällig.

§ 5 Festsetzung der Höhe des Entgeltes

Das Entgelt für die Benutzung der Feierhalle einschließlich Grundausstattung beträgt: 200,00 €.

§6 Inkrafttreten

1.) Die Benutzungsordnung wird hiermit beschlossen. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Feierhalle in der Gemeinde Dabel vom 25.04.2001 außer Kraft.

Dabel, 24.03.2011

gez. Rohde
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 04/11 vom 09.04.2011